

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Artikelsatzung zur Einführung des EURO (Euro-Einführungssatzung -EES-)

Artikel 1:	Präambel.....	2
Artikel 2:	Hauptsatzung	3
Artikel 3:	Entschädigungssatzung.....	4
Artikel 4:	Satzung über die Hundesteuer und über Ordnungsmaßnahmen hinsichtlich der Hundehaltung.....	6
Artikel 5:	Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster	7
Artikel 6:	Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster	10
Artikel 7:	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	13
Artikel 8:	Satzung der Gemeinde Weilmünster über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -.....	14
Artikel 9:	Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster	15
Artikel 10:	Gebührenordnung zur Marktordnung des Marktfleckens Weilmünster.....	16
Artikel 11:	Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	17
Artikel 12:	Inkrafttreten	20

Artikel 1: Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Weilmünster in ihrer Sitzung am 19.12.2001 folgende

**Artikelsatzung zur Einführung des EURO
(Euro-Einführungssatzung -EES-)**

beschlossen:

Artikel 2: Hauptsatzung

§ 3 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
- c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall.

Artikel 3: Entschädigungssatzung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung Ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro volle Stunde der Tätigkeit des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mitwirken.

§ 3 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

**§ 3
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|---------|
| a) Mitglieder der Gemeindevertretung | 13,00 € |
| b) ehrenamtliche Beigeordnete | 16,00 € |
| c) Mitglieder der Ortsbeiräte | 8,00 € |
| d) sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 13,00 € |
| e) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 13,00 € |
| f) bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden | |
| 1) Mitglieder des Wahlausschusses | 11,00 € |
| 2) Mitglieder der Wahlvorstände | 16,00 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen pro Sitzung um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|--|---------|
| a) das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung | 21,00 € |
| b) Ausschussvorsitzende bei Ausschusssitzungen | 13,00 € |
| c) Fraktionsvorsitzende bei Fraktionssitzungen | 16,00 € |

Diese Regelung gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter, soweit sie eine Sitzung geleitet haben.

- (4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher nachstehender Ortstelle erhalten wegen gleichzeitiger Wahrnehmung der Leitung der Verwaltungsaußenstelle monatlich folgende zusätzliche Pauschalen
- | | |
|-------------------|----------|
| a) Aulenhäusen | 77,00 € |
| b) Diethäusen | 77,00 € |
| c) Ernstäusen | 103,00 € |
| d) Essersäusen | 77,00 € |
| e) Laimbach | 77,00 € |
| f) Langenbach | 77,00 € |
| g) Laubuseschbach | 154,00 € |
| h) Lütendorf | 77,00 € |
| i) Möttau | 77,00 € |
| j) Rohnstadt | 77,00 € |
| k) Wolfenhäusen | 154,00 € |

Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher des Ortsteils Weilmünster (Kerngemeinde) erhält eine monatliche zusätzliche Pauschale von 50,00 € .

- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes
- a) für jeden Tag der Vertretung (insbes. bei längerem Urlaub oder längerer Erkrankung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € und
- b) für die Wahrnehmung von grundsätzlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Terminen (z.B. Repräsentation der Gemeinde Weilmünster bei Veranstaltungen oder anderen dienstlichen Anlässen), die außerhalb des nach Buchstabe a) zu entschädigenden Zeitraumes liegen, jeweils zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 1 Buchst. b), begrenzt auf das Zweifache bei der Wahrnehmung von mehreren Terminen an einem Tag,
- gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung der Gemeindegremien eine Aufwandsentschädigung von 13,00 €. Das gleiche gilt für Gemeindebedienstete, die in den Sitzungen als Sachbearbeiter tätig sind.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Unkostenpauschale an Fraktionen

Die Fraktionen erhalten zur Abgeltung Ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale von 1,50 € .je Fraktionsmitglied einschließlich der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Artikel 4: Satzung über die Hundesteuer und über Ordnungsmaßnahmen hinsichtlich der Hundehaltung
--

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	27,60 €
für den zweiten Hund	55,20 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	73,68 €

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Hundehaltung**

(3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 und 2 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Artikel 5: Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster

Die §§ 2, 3, 4, 6, 10 und 11 erhalten folgende Neufassung:

§ 2

Für Veranstaltungen privater Art einheimischer Bürger (Familienfeiern, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.) ist in den Bürgerhäusern / Dorfgemeinschaftshäusern

- a) Dietenhausen, Langenbach, Laubuseschbach, Weilmünster und Wolfenhausen
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für den 1. Tag eine Gebühr von | 77,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 46,00 € |
- b) Ernsthausen, Essershausen, Laimbach, Möttau, Rohnstadt
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für den 1. Tag eine Gebühr von | 61,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 36,00 € |
- c) Aulenhäuser, Laubuseschbach (Gemeinschaftsraum im Kellergeschoß), Lützendorf
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für den 1. Tag eine Gebühr von | 38,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 26,00 € |

zu zahlen.

§ 3

- 1) Für öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände (Tanz, Karneval, Kirmes, Musikaufführungen u.ä.) und Veranstaltungen örtlicher Geldinstitute hat der Veranstalter
- a) in den in § 2 Buchstabe a genannten Häusern
- | | |
|--------------------------------|----------|
| für den 1. Tag eine Gebühr von | 112,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 66,00 € |
- b) in den im § 2 Buchstabe b genannten Häusern
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für den 1. Tag eine Gebühr von | 89,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 51,00 € |
- c) in den im § 2 Buchstabe c genannten Häusern
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für den 1. Tag eine Gebühr von | 66,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 41,00 € |

zu zahlen.

- 2) Für
- a) öffentliche und interne/private Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine/Verbände bzw. Privatpersonen und
 - b) öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger privater Veranstalter ist
 - aa) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern
je Tag eine Gebühr von 153,00 €
 - bb) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern
je Tag eine Gebühr von 92,00 €
- zu zahlen.

§ 4

Für interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände (Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen, Vereinsabende u.ä.) ist keine Nutzungsgebühr, sondern

- a) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern
je Tag eine Gebühr zur Abgeltung der Nebenkosten von 41,00 €
- b) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern
je Tag eine Gebühr zur Abgeltung der Nebenkosten von 26,00 €

zu zahlen.

§ 6

Für einen Beerdigungskaffee ist

- a) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern
eine Gebühr von 51,00 €
- b) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern
eine Gebühr von 31,00 €

zu zahlen.

§ 10

Das Bürgerhaus Weilmünster bietet die Möglichkeit nachfolgend genannte Einrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung zu nutzen. Hierfür werden pro Tag folgende Pauschalgebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | Umkleideräume mit Duschen | 15,00 € |
| b) | Beschallungsanlage | 10,00 € |
| c) | Bühnen- und Beleuchtungsanlage | 26,00 € |

§ 11

1) Die Kegelbahngebühr beträgt im Bürgerhaus Weilmünster je Kegelbahn

- a) bei festen Terminvereinbarungen
pro Stunde 6,00 €.

Die Gebühr ist jeweils bis zum Ende der jeweiligen Nutzung gegen Quittung an den Bewirtschafter der Kegelbahn zu zahlen.

- b) beim sogenannten Gelegenheitskegeln
pro Stunde 6,00 €.

Die Gebühr ist durch Geldeinwurf in die vorhandenen Zeitautomaten zu entrichten.

2) Die Kegelbahngebühr beträgt im Dorfgemeinschaftshaus Rohnstadt

- pro Stunde 6,00 €.

Die Gebühr ist durch Geldeinwurf in den vorhandenen Zeitautomaten zu entrichten.

3) Künftige Änderungen der Kegelbahngebühren werden vom Gemeindevorstand beschlossen.

Artikel 6: Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebühren für Erdbestattungen**

- (1) Die Gebühren für die Erdbestattung einer Leiche in einem Reihen- oder Wahlgrab betragen
- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für Personen bis 5 Jahre | 159,00 € , |
| b) | für Personen über 5 Jahre | 205,00 € . |

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren für Urnenbeisetzungen**

- (1) Die Gebühren für eine Urnenbeisetzung betragen 148,00 € .

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 6
Gebühren für die Bereitstellung von Reihengrabstätten
und Grabstätten in anonymen Urnengrabfeldern**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung von Reihengrabstätten betragen
- | | | |
|----|---------------------------|-----------|
| a) | für Personen bis 5 Jahre | 51,00 € , |
| b) | für Personen über 5 Jahre | 87,00 € , |
| c) | für Urnen | 77,00 € . |
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung einer Urnengrabstelle in einem anonymen Urnengrabfeld betragen 77,00 € .

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten
an Wahlgräbern**

- (1) Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit betragen
- | | | |
|----|------------------------|--------------|
| a) | für ein Einzelwahlgrab | 767,00 € , |
| b) | für ein Doppelwahlgrab | 1.534,00 € . |

§ 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle**

Sofern die Bestattung nicht auf einem Friedhof innerhalb des Marktfleckens Weilmünster stattfindet, wird für die Nutzung der Friedhofshalle eine Pauschalgebühr erhoben von 51,00 € .

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebühren für Nebenleistungen**

- (1) Für Nebenleistungen bei einer Erdbestattung und bei einer Trauerfeier im Zusammenhang mit einer Urnenbeisetzung (alle Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Aufbahrung, Tragen des Sarges zum Grab oder zum Leichenwagen, Lautsprecheranlage etc.) werden insgesamt pauschal folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | bei einer Erdbestattung | |
| aa) | für Personen bis 5 Jahre und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, für die der vorgeschriebene Bestattungsschein des Arztes oder der Hebamme vorgelegt wird | 102,00 € |
| ab) | für Personen über 5 Jahre | 256,00 € |
| b) | bei einer Urnenbeisetzung | 256,00 € |

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Gebühren für Grabräumungen**

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für durchgeführte Grabräumungen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Reihengräber von Personen bis 5 Jahren und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, für die der vorgeschriebene Bestattungsschein des Arztes oder der Hebamme vorgelegt wird, sowie bei Urnenreihengräbern | 77,00 € |
| b) | Reihengräber von Personen über 5 Jahren und Einzelwahlgräber | 153,00 € |
| c) | Doppelwahlgräber | 307,00 € |

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebühren für Ausgrabungen**

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Für die Ausgrabung von Aschenurnen wird eine Gebühr erhoben von | 128,00 €. |
| (2) | Für die Ausgrabung von Leichen auf gerichtliche Anordnung und ggf. deren Wiederbestattung sind dem Marktflecken Weilmünster die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. | |
| (3) | Für die Erteilung der Erlaubnis zur Umbettung von Leichen wird eine Gebühr erhoben von | 26,00 €. |

Artikel 7: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Steuersätze**

- | | | | |
|-----|--|--|---------------------|
| (1) | Die Steuer beträgt | | |
| | a) | zu § 2 a): | |
| | | 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten
in Spielhallen
je Kalendermonat und Gerät, | 51,13 €
112,48 € |
| | | 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3)
in Gaststätten
in Spielhallen
je Kalendermonat und Gerät, | 20,45 €
46,02 € |
| | | 3. für Apparate, mit denen sexuelle
Handlungen oder Gewalttätigkeiten
gegen Menschen oder Tiere
dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand
haben
je Kalendermonat und Gerät, | 511,29 € |
| | b) | zu § 2 b): | |
| | | je angefangenem Quadratmeter und
Kalendermonat | 30,68 € |
| (2) | Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen. | | |

Artikel 8:	Satzung der Gemeinde Weilmünster über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -
-------------------	---

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Weilmünster werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2	2.820,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	6.140,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	12.800,00 €

Artikel 9: Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) erhalten folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Gebühren (Eintrittspreise) für die Eintrittskarten werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|---------|
| a) | Saisonkarten für | | |
| | aa) | Personen über 18 Jahren | 38,00 € |
| | bb) | Personen unter 18 Jahren | 19,00 € |
| b) | Zehnerkarten für | | |
| | aa) | Personen über 18 Jahren | 16,00 € |
| | bb) | Personen unter 18 Jahren | 9,00 € |
| c) | Einzelkarten für | | |
| | aa) | Personen über 18 Jahren | 2,00 € |
| | bb) | Personen unter 18 Jahren | 1,25 € |
| d) | Familienkarte | | |
| | aa) | je Elternteil | 25,00 € |
| | bb) | für das 1. u. 2. Kind je Kind | 12,50 € |
| | cc) | jedes weitere Kind | frei |
| | | Als Kind gilt jede Person unter 18 Jahren. | |
| e) | Schulklassen/Schülergruppen | | |
| | Geschlossene Schulklassen und Schüler in geschlossenen Gruppen von mindestens 16 Personen unter Aufsicht eines Lehrers oder unter Leitung einer Aufsichtsperson vormittags (außer samstags und sonntags) bis 13.00 Uhr | | |
| | für jeden Schüler | | 0,50 € |
| | Hierbei sammeln die Lehrer oder die Aufsichtspersonen die Eintrittsgelder von sämtlichen Schülern ein und begleichen den gesamten Betrag an der Kasse des Bades gegen Kartenabgabe. | | |

Artikel 10: Gebührenordnung zur Marktordnung des Marktfleckens Weilmünster
--

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührentarif**

1. Die Marktgebühr wird nach der Länge des benutzten Standplatzes berechnet und beträgt je Markttag für jeden begonnen lfd. Meter des Verkaufs- bzw. Viehstandes 1,50 €. Daneben ist eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Stand zu zahlen.
2. Die Reinigungsgebühr beträgt 25,00 € je Platz.

Artikel 11: Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
--

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

1	Personalgebühren	€/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	20,50	
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft); • Sonderregelung: (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, letzter Halbsatz der Satzung) 80 % der vereinnahmten Gebühr erhält die mit dem BrSHD betraute Feuerwehr	10,30	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten (soweit nicht vom Veranstalter freie Verpflegung gewährt wurde) - Pauschale je Einsatzkraft	2,60	

2	Fahrzeuggebühren	€/Std.	€/km
2.1	Einsatzleitwagen	27,70	1,00
2.2	Personenkraftwagen	24,60	1,00
2.3	Mannschaftstransportwagen	24,60	1,00
2.4	Gerätewagen	25,60	1,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,30	1,00
2.6	TSF - Wasser	76,70	1,00
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 8	87,00	1,00
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	102,30	1,30
2.9	Drehleiter - DLK 18 - 12	153,40	1,30
2.10	Schlauchanhänger -je Einsatz	35,80	incl.

3	Geräte	Grundkosten €/Std.	je weitere Std./€
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
3.2	Motorkettensäge	10,30	5,20
3.3	Stromerzeuger, 5,0 KVA	20,50	10,30
3.4	Stromerzeuger, 8,0 KVA	35,80	18,00
3.5	Hochdruck - Lüfter	51,20	25,60
3.6	Öl - Wasser - Sauger	10,30	5,20
3.7	Trennschleifer	10,30	5,20
3.8	Handscheinwerfer	5,20	2,60
3.9	Auffangbehälter, bis 100 l	7,70	3,60
3.10	Auffangbehälter, über 100 l	10,30	5,20
3.11	Ölsperre je 10 m	51,20	25,60
3.12	Flutlicht - Strahler	10,30	5,20

4	Pumpen	Grundkosten €/Std.	jede weitere Std./€
4.1	Elektrotauchpumpe, TP 4/1	51,20	25,60
4.2	Wasserstrahlpumpe	10,30	5,20

5	Strahlrohre	€/je Tag	
5.1	Strahlrohre, allgemein	5,20	

6	Schläuche	€/je Tag	

6.1	D - Druckschlauch	5,20	
6.2	C - Druckschlauch	10,30	
6.3	B - Druckschlauch	12,80	
6.4	A - Saugschlauch	7,70	
6.5	Schnellangriffs - Schlauch	20,50	

7	Wasserführende Armaturen	€/je Tag	
7.1	Standrohr mit Schlüssel	10,30	
7.2	Verteiler	10,30	
7.3	sonstige Armaturen, je Teil	7,70	

8	Löschgeräte	€/je Tag	
8.1	Feuerlöscher	7,70	
8.2	Kübelspritze	5,20	
8.3	Löschdecke	5,20	
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher sind der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung zu stellen, zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufwand. Die Löschpulver - Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		

9	Leitern	€/je Tag	
9.1	Steckleiterteil	3,90	
9.2	Klappleiter	5,20	

10	sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		

11	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebührenpflichtigen zum Tagespreis in Rechnung gestellt.		

12	Atemschutz		€
12.1	Atemschutzgerät	je Einsatz	12,80
	Reinigen und Desinfizieren		
12.2	Atemschutzgerät	je Stück	7,70
12.3	Atemschutzmaske	je Stück	5,20
	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
12.4	Lungenautomat	je Stück	7,70
12.5	Atemschutzmaske	je Stück	7,70
12.6	Atemschutzgerät	je Stück	16,40
12.7	1/2 Jahresprüfung	je Stück	20,50
12.8	6- Jahresprüfung	je Stück	30,70
12.9	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 4 l	je Stück	4,60
12.10	200 bar/ 10 l	je Stück	7,70
12.11	300 bar/ 6 l	je Stück	5,20

13	Leihgebühr für Austauschgeräte (während Reparaturarbeiten)	€/je Tag	
13.1	Atemschutzgerät, komplett	6,20	

14	Gebühren für besondere Leistungen		
14.1	<p>Für Einsätze wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Insekten • Öffnen einer Tür • Säubern von Verkehrsflächen • Entfernen von Eiszapfen • Eigentumssicherung <p>werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</p>		
14.2	Kleinere Hilfeleistungen	€	
	Bei kleineren Hilfeleistungen (z. B. das Ausleuchten eines Landplatzes für einen Hubschrauber) bis zu einer Stunde wird eine Pauschale erhoben von	127,90	
15	Alarmierung		
	<p>Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material und Personenaufwand nach diesem Gebührenverzeichnis berechnet.</p> <p><u>Anmerkung zur Fehlalarmierung:</u> Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.</p>		
16	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, zuzüglich 15 % Verwaltungskosten.		
17	Entsorgung		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Weilmünster, den 20.11.2001

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Weilmünster

gez. Heep

Bürgermeister